

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 124* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 27./28. April 2000.

15. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 87), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 12 f eingefügt:

»§ 12 f

Ausschluss der Abtretung von Vergütungsansprüchen

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB). Im Einzelfall kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit dem Arbeitgeber die Abtretbarkeit ihrer oder seiner Vergütungsansprüche schriftlich vereinbaren.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV)

Die Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Text wird vorangestellt: »(1)«
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: »(2) Für Zeiten der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit nach der Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung (ATZA) in der jeweils geltenden Fassung wird bei der Berechnung nach Absatz 1 für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit von einer Arbeitszeit in Höhe von 90 % der bisherigen Arbeitszeit (§ 3 Absatz 3 ATZA) ausgegangen.«

2. In § 10 werden die Wörter »monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV)« durch die Wörter »die Hinzuverdienstgrenze des § 34 Absatz 3 SGB VI« ersetzt.

3. Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2000 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA)

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl. EKD 1998 S. 158), zuletzt geändert am 22. April 1999 (ABl. EKD 1999 S. 249),

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter »mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« gestrichen.
2. In § 2 Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter »und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit sind unbeachtlich« und die Wörter », wenn die Entgeltersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind« gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »regelmäßigen Arbeitszeit nach § 4 Absatz 1 DVO.EKD i. V. m. § 15 Absatz 1 BAT« durch die Wörter »bisherigen Arbeitszeit« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter »tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit« durch die Wörter »bisherigen Arbeitszeit« ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: »(3) Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war, höchstens jedoch die Arbeitszeit der in § 2 Absatz 3 Buchstabe b) bezeichneten Beschäftigung, soweit diese für mindestens 1080 Kalendertage vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort »Vollzeitarbeitsentgelts« durch die Wörter »bisherigen Arbeitsentgelts« ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort »Vollzeitarbeitsentgelts« durch die Wörter »bisherigen Arbeitsentgelts« ersetzt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung: »(3) Bisheriges Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt, das die oder der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Mitarbeiter/in für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.«
5. Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Der Vorsitzende

F e y

Nr. 125* Rahmenabkommen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Vom 15. Juni 2000.

Nachstehend wird die Neufassung des 1980 vereinbarten Rahmenabkommens für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (ABl. EKD 1980 S. 367 ff.) veröffentlicht. Diese Vereinbarung ersetzt das bisherige Rahmenabkommen und tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

H a n n o v e r , den 16. Juni 2000

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident des Kirchenamtes

Rahmenabkommen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zwischen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

– im Folgenden »EKD« genannt –

und

Victoria Versicherung AG
Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf

– im Folgenden »Versicherer« genannt –

vermittelt und verwaltet durch

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold

Rahmenabkommen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

zwischen

Evang. Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

– im Folgenden EKD genannt –

und

Victoria Versicherung AG
Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf

– im Folgenden Versicherer genannt –

vermittelt und verwaltet durch

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
32754 Detmold

Die EKD schließt dieses Rahmenabkommen zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen zu den folgenden Bedingungen anzumelden:

- I. Der Versicherer erklärt sich bereit, alle Anträge anzunehmen und Versicherungsschutz zu gewähren.

In begründeten Einzelfällen kann der Versicherer die Annahme eines Antrages ablehnen. Vor Ablehnung eines Antrages unterrichtet er die EKD.

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Versicherungsschutz bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn bzw. bei der Rückwärts-Versicherung gemäß § 2 Ziffer 2 AVB zum vereinbarten Versicherungsbeginn.

Anträge von Versicherungsnehmern, die nach Maßgabe dieses Abkommens versichert waren und deren Versicherungsvertrag gekündigt oder erloschen ist, bedürfen jedoch zuvor der Annahme durch den Versicherer.

- II. Diesem Abkommen liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) zugrunde.

Auf Antrag gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer/seinen Gliederungen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittsschäden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherter fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz wird zu folgenden Sonderbedingungen gewährt:

1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird gemäß § 19 Ziffern 1–3 AVB zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VII

- a) die beim Versicherungsnehmer und seinen bezeichneten Gliederungen tätig sind,
- b) die bei den Diakonischen Werken von versicherten Landeskirchen auf Landesebene tätig sind, auch soweit die Diakonischen Werke rechtlich selbstständig sind.

§ 19 Ziffer 4 AVB erhält folgenden Wortlaut:

Der Versicherungsnehmer und seine bezeichneten Gliederungen sowie die Diakonischen Werke von versicherten Landeskirchen sind hinsichtlich solcher Ansprüche mitversichert, die gegen sie durch Dritte oder durch andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

2. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer mit Ausnahme von medizinischen und handwerklich-technischen Tätigkeiten. Versicherungsschutz wird auch für Diakonische Werke von versicherten Landeskirchen in diesem Umfang gewährt.

3. Bauvorhaben

- a) In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben, und zwar bis zu einer Bausumme von 1.000.000,00 DM für das einzelne Vorhaben.
- b) Alternativ besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben pauschal zu regeln, das heißt, die Maximierung für das einzelne Bauvorhaben entfällt.

4. Ehrenamtliche Delegation

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die in Ziffer 1 bezeichneten Personen aus deren ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen und sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen. Nicht versichert ist hierbei die Tätigkeit als Geschäftsführer.

5. Mitversicherung des Datenschutzrisikos

- a) Versicherungsschutz besteht im bedingungs-gemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, ihre Organe oder ihre Bediensteten sowie Datenschutzbeauftragte wegen Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden.
- b) Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind in gleichem Umfang mitversichert.
- c) Zu den versicherten Haftpflichtansprüchen gehören nicht Ansprüche auf Auskunft, Berechtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

gung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

- d) Der erweiterte Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

6. Änderungen zum § 4 AVB

In Ergänzung des § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden,

die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen der Versicherungsnehmer oder ihrer Gliederungen verursacht sind; wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime);

unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz:

Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe.

7. Schäden im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden, deren anderweitige Versicherung dem Versicherungsnehmer möglich ist, es sei denn, dass der anderweitige Versicherungsschutz deshalb nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrücklich schriftliche Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.

Verstöße im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gelten mitversichert.

8. Einschränkung des § 4 AVB

§ 4 Ziffer 4 AVB wird wie folgt geändert: »... durch Verstöße beim Barzahlungsakt ...«

9. Auslandstätigkeit

Der Ausschlussbestand von § 4.1 AVB gilt nicht für Staaten der Europäischen Union (EU).

10. Selbstbeteiligung

Abweichend von § 3 II. 3. AVB beträgt die Selbstbeteiligung in jedem Schadenfall 1.500,00 DM.

Aufgrund besonderer Vereinbarungen kann der Selbstbehalt erhöht werden.

11. Höchstleistung

Abweichend von § 3 II Ziffer 2 AVB beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme je kirchliche Gliederung.

12. Zusatzvereinbarungen für Schuldnerberatungen

Mitversichert gilt die Tätigkeit gemäß den §§ 304 ff. Insolvenzordnung.

13. Haftung des Versicherers nach Beendigung eines aufgrund dieses Rahmenabkommens abgeschlossenen Versicherungsvertrages

Abweichend von § 2 Ziffer 1 AVB umfasst die Versicherung die während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, sofern sie nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet werden.

14. Zusatzdeckung für Organe und leitende Mitarbeiter

- a) Bei einer Versicherungssumme von mindestens 250.000,00 DM erhöht sich die Versicherungssumme für Organe auf 1 Mio. DM.
- b) Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeiter:
 - * Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleiter, Leiter von Rentämtern, Kreiskirchenämtern etc.)
 - * Heimleiter, Werkstattleiter, Schulleiter, Kindergartenleiter
 - * Leiter des Rechnungswesens/der Buchhaltungen/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes
 - * Leiter des Personalwesens
 - * Leiter der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
 - * Leiter der Zentralabteilungen
 - * Leiter des Ferien- und Freizeitdienstes
 - * technische Leiter
- c) Abweichend von Position 10. beträgt der Selbstbehalt für den die vereinbarte Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden 10.000,00 DM.
- d) Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt bei Schäden, die die vereinbarte Grundversicherungssumme übersteigen, unabhängig von der Maximierung der Grunddeckung, das Zweifache der Differenz zwischen Erhöhung und Grundversicherungssumme je kirchliche Gliederung.

15. Maklerklausel

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen, Zahlungen und Schadenmeldungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer rechtsverbindlich entgegenzunehmen.

men. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

III. Bei Kündigung eines Versicherungsvertrages aus Anlass eines Schadenfalles unterrichtet der Versicherer die EKD, damit gemeinsam Möglichkeiten einer Vertragsanierung geprüft werden können.

- IV. a) Bei einer Versicherungssumme von 250.000,00 DM beträgt die Jahresprämie 36,00 DM zzgl. Versicherungssteuer je 1.000 Seelen. Mit dieser Prämie hat die Deckungsvariante gemäß Pos. 3. a) dieses Rahmenabkommens Gültigkeit.
- b) Bei Abschluss des Einzelvertrages mit der Deckungsvariante 3. b) – pauschale Bau-Vermögensschadendeckung – erhöht sich die Prämie je 1.000 Seelen auf 39,60 DM zzgl. Versicherungssteuer je 1.000 Seelen.
- c) Zu für den Versicherer negativ verlaufenden Verträgen kann aufgrund besonderer Vereinbarung ein höherer Beitrag vereinbart werden.
Beiträge für höhere Versicherungssummen sind individuell abzustimmen.

V. Dieses Rahmenabkommen tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Zu bereits bestehenden Versicherungsverträgen ist dem jeweiligen Versicherungsnehmer ein Neuordnungsangebot auf Basis des novellierten Vertragswerkes zu unterbreiten. Das Rahmenabkommen gilt für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Dieses Abkommen ersetzt das Rahmenabkommen 1980.

VI. Unterschriften

H a n n o v e r , den 15. Juni 2000

Ev. Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

D ü s s e l d o r f , den 24. Mai 2000

Victoria Versicherung AG

D e t m o l d , den 19. Mai 2000

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 126* Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG).

Vom 6. Mai 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche der Union, ihre Gliedkirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Depositata).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Darüber sind schriftliche Verträge abzufassen, die der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) bedürfen. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,

2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie

3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

(5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die gemäß § 3 Absatz 1 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die an das Archiv übergebenen Unterlagen jederzeit zu benutzen.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung (§ 13).

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das aufgrund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Auf-

wand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium (Landeskirchenamt, bei der Kirchenkanzlei) zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist.

Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. Ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Absatz 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht Ehegatten, Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

II. Landeskirchliches Archiv

§ 10

Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die anbietungspflichtigen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche führt das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Landeskirchlichen Archivs berechtigt, die kirchlichen Archive zu überprüfen.

(6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflege-

rinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

(7) Für die Evangelische Kirche der Union sowie ihre Werke und Einrichtungen nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 wahr.

§ 11

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerrinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern oder Beraterinnen, die durch § 203 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.

(4) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten. Ausnahmen regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

§ 12

Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur

Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert in ihr Archiv zu übernehmen, soweit sie archivwürdig sind. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Landeskirchliche Archiv oder von ihm beauftragte Personen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle, sofern die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13) nichts anderes bestimmt, ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei); das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(5) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann die oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im Übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt. Zerstörung und Diebstahl sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) unverzüglich anzuzeigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Regelungsbefugnisse

Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes sowie die Regelung der Rechtsbehelfe bei der Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2000 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Klassohn

Nr. 127* Kirchengesetz über den Altersteildienst.

Vom 6. Mai 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 68 eingefügt:
§ 68 a Altersteildienst
2. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

§ 68 a

Altersteildienst

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre im uneingeschränkten Dienst beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Umfang des eingeschränkten Dienstes entspricht der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, daß die oder der Betroffene entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs zunächst im uneingeschränkten Dienst beschäftigt bleibt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt wird (Blockmodell). Die Dauer der Freistellung muß mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Wird der Altersteildienst ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder nach Absatz 2 oder Absatz 3 gewährt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungs-

organs der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, daß Pfarrerinnen und Pfarrern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:
Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)
 - b) Nach der Überschrift des § 46 wird eingefügt:
§ 46 a Altersteildienst
2. Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:
Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)
3. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

§ 46 a

Altersteildienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, daß die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muß mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes von Kirchengemeinden auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, daß Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

4. In § 47 wird die Angabe »§§ 45 und 46« durch »§§ 45 bis 46 a« ersetzt.

§ 3

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:
§ 4 a Altersteildienstzuschlag
2. In § 3 Absatz 2 Nr. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
e) Altersteildienstzuschlag.
3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrern im Altersteildienst (§ 68 a PfdG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettobezügen, die sich aus § 3 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem uneingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 7 sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

§ 4

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:
 - § 4 a Altersteildienstzuschlag
2. In § 3 Absatz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
 - 5. Altersteildienstzuschlag.
3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Altersteildienstzuschlag

(1) Kirchenbeamten im Altersteildienst (§ 46 a KBG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettoeinkünften, die sich aus § 4 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem uneingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

§ 5

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Mai 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Klassohn

Nr. 128* Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz.

Vom 6. Mai 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1997 (ABl. EKD 1998 S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl »2001« durch »2010« ersetzt.
2. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird die Jahreszahl »2001« durch »2004« ersetzt.
 - b) § 4 wird aufgehoben.

§ 2

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl »2001« durch »2004« ersetzt.
2. In Artikel 10 Absatz 2 wird die Jahreszahl »2001« durch »2004« ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Mai 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Klassohn

Nr. 129* Beschluss über gesetzesvertretende Verordnungen.

Vom 6. Mai 2000.

Die der Synode vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen, nämlich

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung
Vom 1. Dezember 1999
2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
Vom 1. Dezember 1999
3. Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000
Vom 2. Februar 2000

4. Verordnung zum Taufbuch
Vom 2. Februar 2000
5. Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes
Vom 5. April 2000
6. Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung
Vom 5. April 2000
- werden gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bestätigt.
B e r l i n , den 6. Mai 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. S c h n e i d e r

**Nr. 130* Ordnung für den Arbeitsausschuss des Evangelischen Kirchbautages.
Vom 1. März 2000.**

Der Arbeitsausschuss des Evangelischen Kirchbautages hat sich folgende Ordnung gegeben:

§ 1

(1) Der Arbeitsausschuss des Evangelischen Kirchbautages ist ein Gremium von Fachleuten aus den Wissenschaftsbereichen Architektur, Bildende Kunst, Theologie und anderen Persönlichkeiten, das sich für die Entwicklung des kirchlichen Bauens und der Kunst, nicht zuletzt auf dem Hintergrund der allgemeinen planerischen und städtebaulichen Gestaltung, mitverantwortlich weiß und die öffentlichen und kirchliche Meinungsbildung durch Stellungnahmen, Entschlüsse, Veranstaltung von Symposien und öffentlichen Kirchbautagungen sowie durch publizistische Mittel zu fördern versucht.

(2) Der Arbeitsausschuss arbeitet eng mit den für das Bauwesen Zuständigen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere den Kirchlichen Bauämtern, zusammen.

§ 2

(1) Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens 9, höchstens 15 Personen. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder darf im hauptamtlichen kirchlichen Dienst stehen; zwei davon sollen Kirchlichen Bauämtern angehören.

(2) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden durch Kooptation auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Personen; diese werden von der für sie zuständigen Konferenz, ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren, benannt.

Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses scheidern spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.

§ 3

(1) Der Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Sie vertreten den Arbeitsausschuss nach außen.

(2) Die Geschäftsstelle wird bei der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche gebildet. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kirchenkanzlei übernimmt die Geschäftsführung.

§ 4

Diese Ordnung tritt am 1. März 2000 an die Stelle der Ordnung vom 1. Januar 1974.

B e r l i n , den 12. Februar 2000

Der Vorsitzende

Rainer B ü r g e l

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 131 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994.
Vom 8. April 2000. (KABl. S. 34)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1998 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegemeinderats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden.«

b) In Absatz 4 wird nach »Stimmbezirken« eingefügt »sowie des Wechsels im Wahlturnus«.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

B e r l i n , den 8. April 2000

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz).

Vom 9. Mai 2000. (KABl. S. 78)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 9. Mai 2000 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 20. Mai 1998 (KABl. S. 137), bestätigt durch Beschluss der Landessynode vom 25. November 1998 (KABl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Als Auslagenersatz für Kinderbetreuungskosten, die wegen gemeinsamer dienstlicher Verpflichtungen entstehen, erhält jeder Ehegatte monatlich eine Pauschale in Höhe von 50 DM, solange mindestens ein Kind unter 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehepaar lebt. Die Pauschale wird nicht gezahlt, wenn ein Ehegatte in einem weiteren Dienstverhältnis steht oder sich im Mutterschutz oder im Erziehungsurlaub befindet.«

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8. In dem neuen Absatz 8 werden die Worte »Absätze 1 bis 6« durch die Worte »Absätze 1 bis 7« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 19. Mai 2000

Der Bischof

Dr. Zippert

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 133 Altersteilzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Vom 12. Mai 2000. (ABl. S. 58)

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Fünften Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten geschaffen.

Der Landeskirchenrat hat beschlossen, diese landesrechtlichen Regelungen für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Landeskirche, also die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, entsprechend anzuwenden.

Nachstehend werden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fachhochschulgesetzes zum Abdruck gebracht:

§ 80 b des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) i. d. F. vom 22. Dezember 1999

»§ 80 b

Altersteilzeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

tionen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zu einer entsprechenden Änderung des Landesbeamtengesetzes die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 außer Kraft zu setzen, wenn der Bundesgesetzgeber im Altersteilzeitgesetz und im Bundesbeamtengesetz die Voraussetzung der dreijährigen Vollzeitbeschäftigung aufgegeben hat. Die nähere Ausgestaltung der Altersteilzeit für die teilzeitbeschäftigten Beamten bestimmt in diesem Fall die Landesregierung durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Landesregierung sowie der Präsident des Landtags und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz können Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeitregelung ausnehmen. Bei kommunalen Gebietskörperschaften trifft die Entscheidung die Vertretungskörperschaft und bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das in der Satzung vorgesehene Beschlussorgan.

(4) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab in Vollzeitbeschäftigung erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(5) Für beamtete Lehrkräfte muss der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 mindestens zwei Schuljahre umfassen.

(6) § 80 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.«

§ 45 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467)

»§ 45

Sonderregelungen für Professoren

(1) Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 80 a, 80 d und 87 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen diese Bestimmungen durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht und mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den

Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.«

Die entsprechende Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erfolgt mit folgenden Maßgaben:

1. Durch die Altersteilzeit entstehende Personalmehraufwendungen sind im Rahmen der zugewiesenen Budgets zu erbringen.
2. Pfarrerinnen und Pfarrern kann Altersteilzeit nur im Rahmen des Blockmodells gemäß § 80 b Abs. 4 LBG bewilligt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 Abs. 1 FHG i. d. F. vom 22. Dezember 1999 die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Altersteilzeit für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nicht anzuwenden sind.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 134 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Vom 1. März 2000. (KABl. S. 128)

Aufgrund von § 2 der Sechsten Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 2./15./16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 380/KABl. W. 1999 S. 269/Ges. u. VOBl. L. 1999 S. 44) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABl. R. 1987 S. 251/KABl. W. 1987 S. 179/Ges. u. VOBl. L. Bd. 9 S. 50),
2. die Fünfte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 27. November/5. Dezember/11. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 348/KABl. W. 1997 S. 62/Ges. u. VOBl. L. 1997 S. 238),
3. § 1 der Sechsten Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 2./15./16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 380/KABl. W. 1999 S. 269/Ges. u. VOBl. L. 1999 S. 44).

Bielefeld, Detmold, Düsseldorf, den 1. März 2000

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

K a l d e w e y

Lippische Landeskirche

Das Landeskirchenamt

Dr. S c h i l b e r g

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

R ö s g e n

Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August/7. Oktober/10. Oktober 1971 (KABl. R. 1972 S. 10/KABl. W. 1972 S. 3/Ges. u. VOBl. L. Bd. 6 S. 26) wird folgende Satzung erlassen:

I. Aufbau und Verwaltung

§ 1

Rechtsnatur, Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Versorgungskasse führt ein Dienst-siegel. Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu veröffentlichen. Die Versorgungskasse hat das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu ernennen.

(2) Die Kasse hat den Zweck, die Erfüllung der Versorgungsansprüche zu sichern, die Pfarrerinnen, Pfarrern, Predigerinnen, Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer, nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts getroffener Vereinbarung gegen die Landeskirchen zustehen. Zu den Versorgungsansprüchen in diesem Sinne gehört auch der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

Organe

Die Organe der Kasse sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern entfallen je zwei Mitglieder auf die rheinische und die westfälische Kirche und ein Mitglied auf die lippische Kirche. Die hauptamtlichen Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig. Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung durch die rheinische und die westfälische Kirchenleitung und den lippischen Landeskirchenrat jeweils für die Mitglieder aus ihrem Bereich.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die westfälische und die rheinische Kirchenleitung sowie den lippischen Landeskirchenrat.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muss, anwesend sind.

(8) Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(11) Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Ist ein Vorstandsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je sechs Mitglieder, und zwar

1. zwei auf Lebenszeit berufene Pfarrerinnen oder Pfarrer,
2. eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten,
3. drei Mitglieder, die weder Pfarrerinnen oder Pfarrer noch Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sind.

Der lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar

1. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
2. ein weiteres Mitglied.

Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (§ 3 Abs. 4),
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,
6. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien für die Anlegung des Vermögens.

(5) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 11 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) § 3 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 5

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe

(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer

1. für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,

2. die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist

und

3. das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Einzelfall festgesetzt.

(4) Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. Etwaiger Verdienstaufschlag wird erstattet. Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewährt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die Aufsicht über die Kasse. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse oder ihrer Trägerkirchen richtet. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, gemeinsam Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüferinnen und Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.

(2) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen gemeinsam für die Dauer der Hinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. Diese nehmen die Aufgaben der Organe der Kasse nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Jahresabschluss wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(4) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach der Notverordnung vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 sowie dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine

Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs, die lippische Kirche entsendet zwei Mitglieder.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Finanzverfassung

§ 8

Mittel der Kasse

Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge und Vermögenerträge aufgebracht. Sie dienen zur Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen.

§ 9

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Kasse ist getrennt von den Vermögen der beteiligten Landeskirchen zu verwalten und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muss für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(3) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend.

§ 10

Rechnungslegung

Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.

III. Leistungen der Versorgungskasse

§ 11

Versorgungsbezüge

(1) Die Kasse zahlt die Versorgungsbezüge, die von der zuständigen Landeskirche für Pfarrerrinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen sind, einschließlich des Kindererziehungszuschlages und der jährlichen Sonderzuwendung. Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die anderen Personen und deren Hinterbliebenen von der zuständigen Landeskirche zugesichert sind.

Zu den Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht:

1. die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst,
2. die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes geschehenen Dienstunfall entstanden sind.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, auf deren oder dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, im Sinne von

§ 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war. Die Voraussetzung nach Satz 1 muss, soweit nicht Absatz 3 zutrifft, im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vorliegen oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung einer befristeten Amtszeit in einer Pfarrstelle, der Abberufung, der Versetzung in den Wartestand ohne Wartegeld oder der Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge vorgelegen haben.

(3) War die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt des Versorgungsfalles für einen anderen kirchlichen Dienst oder aus anderen Gründen für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe ohne Dienstbezüge beurlaubt oder freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,

1. dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, auf deren oder dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 17 Abs. 3 einer nach § 16 Abs. 2 angeschlossenen Stelle zugeordnet war
oder
2. dass der Dienstgeber, bei dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter beschäftigt war, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich verpflichtet ist, sich anteilig an der Versorgung zu beteiligen, und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitpunkt ihrer oder seiner Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Wartestand im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(4) Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes zu tragen sind.

§ 12

Nachversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsausgleich

(1) Endet das Dienstverhältnis einer Pfarrerin, eines Pfarrers, einer Predigerin, eines Predigers, einer Pastorin oder eines Pastors im Hilfsdienst, einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten und ist sie oder er deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse die dafür zu entrichtenden Beiträge, wenn sie oder er bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(2) Die Kasse kann die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen, wenn dies im Blick auf die spätere Anrechenbarkeit der Rente auf die Versorgungsbezüge angebracht erscheint.

(3) Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer Pfarrerin, eines Pfarrers, einer Predigerin, eines Predigers, einer Pastorin oder eines Pastors im Hilfsdienst, einer Kirchenbeamtin, eines Kirchenbeamten, einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger aufgrund der Rentenanwartschaft entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.

War die oder der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs im Sinne von § 17 Abs. 3 einer

angeschlossenen Stelle zugeordnet oder Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen.

War die oder der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs nicht im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen, wenn die von ihr zu tragenden Versorgungsbezüge für die oder den Betroffenen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Ehescheidung oder aufgrund einer Vereinbarung mit der oder dem Betroffenen zu kürzen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, denen unter Anschluss einer Stelle nach § 16 Abs. 2 oder unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 3 Nr. 2 die Zahlung von Versorgungsbezügen zugesichert worden ist.

§ 13

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Kasse zahlt die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von der zuständigen Landeskirche für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. Die Zahlung erfolgt in besonders festzusetzendem Umfang aus Mitteln der Kasse, soweit die Kosten seit Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind; im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 2 treffen die Kirchenleitungen durch übereinstimmende Beschlüsse nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.¹⁾

§ 14

Festsetzungen und Rechtsbehelfe

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit, den Ruhegehalts- oder Wartegeldsatz und den Kindererziehungszuschlag fest. Sie sind auch für die Festsetzung späterer Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie des Ruhegehalts- bzw. Wartegeldsatzes zuständig.

(2) Die Kasse setzt im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Versorgungsbezüge, die aufgrund von Ermessungsentscheidungen gewährt werden, von der zuständigen Landeskirche festgesetzt und der Kasse mitgeteilt. Die Kasse stellt den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den Bescheid zu.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 13.

(5) Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Landeskirche über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist gewahrt, wenn er rechtzeitig bei der Kasse eingereicht ist. Die Kasse kann dem Rechtsbehelf abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, so legt sie ihn der zuständigen Landeskirche zur Entscheidung vor.

¹⁾ Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippische Landeskirchenrat haben übereinstimmend beschlossen: Die Beihilfen nach § 13 Abs. 1 der Satzung werden ab 1. 1. 1994 voll aus Mitteln der Kasse gezahlt.

§ 15

Ersatzansprüche

(1) Erhält die Landeskirche aufgrund eines abgetretenen Schadenersatzanspruches Leistungen, die ihre Versorgungspflicht berühren, so sind diese an die Kasse abzuführen, soweit aus deren Mitteln Versorgungsleistungen an die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gezahlt werden.

(2) Erhält eine Landeskirche für eine Versorgungsempfängerin oder einen Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen von Dritten, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Zahlung der Versorgungsleistungen auf Beitragszahlungen der Landeskirche an Dritte beruht.

IV. Stellen und Beiträge

§ 16

Angeschlossene Stellen

(1) Der Kasse sind die Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an angeschlossen, soweit nicht für einzelne Stellen Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Die Landeskirchen können der Kasse Stellen für Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und für Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst anschließen. Sie können die Zuordnung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen Stellen davon abhängig machen, dass diese bereits eine bestimmte Zeit im Probedienst (Entsendungsdienst), Sonderdienst oder Hilfsdienst verbracht haben.

Die Landeskirchen können der Kasse ferner andere Stellen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen ihnen und den Trägern der anderen Stellen anschließen. In Ausnahmefällen können die Landeskirchen auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung auch verzichten.

(3) Wird eine angeschlossene Stelle aufgehoben, so endet der Anschluss an die Kasse mit dem Wirksamwerden der Aufhebung.

§ 17

Beitragspflicht

(1) Für die angeschlossenen Stellen (§ 16) sind Beiträge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind zu tragen

1. von den Körperschaften nach § 16 Abs. 1 für die bei ihnen bestehenden Stellen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 16 Abs. 2 angeschlossenen Stellen.

Zahlt eine andere Stelle als der Stellenträger eine ruhegehaltstfähige Zulage nach geltendem Besoldungsrecht, so trägt die andere Stelle den auf die Zulage entfallenden Anteil des Stellenbeitrages.

(3) Die Beitragspflicht entsteht

1. bei einer Pfarrstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
 - a) die Stelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besetzt wird oder
 - b) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pastorin oder ein Pastor im Hilfsdienst im öffentlich-recht-

lichen Dienstverhältnis von der Landeskirche mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird oder

- c) eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar oder eine Predigerin oder ein Prediger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
2. bei einer Kirchenbeamtenstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
 - a) die Stelle mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf, die oder der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, besetzt wird oder
 - b) eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, die oder der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
3. bei einer Stelle nach § 16 Abs. 2 Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem erstmals eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), eine Pastorin oder ein Pastor im Sonderdienst oder eine Pastorin oder ein Pastor im Hilfsdienst mit den Aufgaben der Stelle beauftragt ist und die Voraussetzung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erfüllt,
4. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 vom Ersten des Monats an, in dem die Stelle erstmals mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter besetzt wird, der oder dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach dem kirchlichen Versorgungsrecht zugesichert ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Maßnahme nach Satz 1 wirksam wird.

(4) Ist eine Stelle nicht im Sinne von Absatz 3 besetzt, ruht die Beitragspflicht nach Ablauf des sechsten Kalendermonats der Vakanz bis zum Ablauf des Monats, der der Wiederbesetzung vorangeht.

(5) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss der Stelle an die Kasse nach § 16 Abs. 3 endet, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Mitteilung über die Aufhebung der Stelle zugeht.

§ 18

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung für Pfarrfrauen und Pfarrer zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrfrauen und Pfarrer auf Lebenszeit mit einem Kind,
2. bei Kirchenbeamtenstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, nach der die Stelle bewertet ist, und der damit verbundenen allgemeinen ruhegehaltstfähigen Zulage zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dieser Besoldungsgruppe mit einem Kind,
3. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe für Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst oder Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrfrauen und Pfarrer im

Probedienst (Entsendungsdienst), Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst oder Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst mit einem Kind,

4. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.

(2) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) Zur Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung wird die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 2 um ein Zwölftel erhöht.

(4) Der Beitragssatz beträgt 40 % der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 bis 3. Durch übereinstimmende Beschlüsse können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einen anderen Beitragssatz festsetzen. Für Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erhöht sich der Beitragssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 um 0,4 Prozentpunkte, in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2013 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte.

(5) Für angeschlossene Stellen, denen mehrere teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet sind, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Zuschlag zu dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen.¹⁾

Für angeschlossene Stellen, denen nur eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin oder ein teilbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet ist, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Abschlag von dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen.¹⁾

Für Stellen nach § 16 Abs. 2 gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(6) Der Beitrag wird für jede Stelle auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(7) Der Beitrag ändert sich vom Ersten des Monats an, in dem die geänderten Bedingungen für seine Bemessung an allen Tagen vorliegen.

Während einer Vakanz bleibt der Beitrag für eine Stelle nach Absatz 5 bis zum Ruhen der Beitragspflicht nach § 17 Abs. 4 unverändert.

§ 19

Predigerinnen und Prediger

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 gelten entsprechend für Predigerinnen und Prediger.

§ 20

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Kasse setzt die Beiträge fest und stellt die Festsetzung der zuständigen Stelle zu. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Beiträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

¹⁾ Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung sowie der lippische Landeskirchenrat haben übereinstimmend beschlossen:

1. Der Zuschlag nach § 18 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zu dem Beitragssatz nach Absatz 1 wird auf 50 % des Beitragssatzes festgesetzt.
2. Der Abschlag nach § 18 Abs. 5 Satz 2 der Satzung von dem Beitragssatz nach Absatz 1 wird auf 25 % des Beitragssatzes festgesetzt.

(3) Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beiträge kann die Kasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.

§ 21

Nachzahlung und Erstattung von Beiträgen

Sind zu entrichtende Beiträge unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so sind die Beiträge neu festzusetzen. Die Berichtigung beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr und fünf zurückliegende Geschäftsjahre; dies gilt nicht, wenn die Beiträge in Ermangelung zutreffender Angaben nicht oder nicht richtig berechnet werden konnten. Der Unterschiedsbetrag zwischen den berichtigten und den tatsächlich entrichteten Beiträgen ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 22

Gegenseitigkeitsabkommen

Mit Zustimmung der Landeskirchen kann die Kasse mit anderen Landeskirchen oder Versorgungskassen oder deren Zusammenschlüssen Gegenseitigkeitsabkommen über die Überleitung von Beiträgen oder den Verzicht darauf abschließen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsvorschrift

§ 5 Abs. 2 Satz 2 findet auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Sechsten Satzungsänderung bereits gewählten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung. Diese bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.

§ 24

Bisherige Versorgungsstellen

Die vor dem 1. Januar 1988 angeschlossenen Versorgungsstellen nach § 21 Abs. 6 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 1987 gültigen Fassung gelten vom 1. Januar 1988 an als nach § 20 Abs. 2 angeschlossenen Stellen.²⁾

§ 25

Zahlung von Versorgungsleistungen für Erstattungsfälle

Versorgungsleistungen für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind und nicht unter § 11 Abs. 2 oder 3 fallen (bisherige Erstattungsfälle), werden für die Zeit vom 1. Januar 1988 an aus Mitteln der Kasse gezahlt.

§ 26

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen, bedürfen sie der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Sonstige Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 27

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.³⁾

²⁾ Dem früheren § 21 Abs. 6 entspricht § 17 Abs. 6, dem früheren § 20 Abs. 2 entspricht § 16 Abs. 2 in der Fassung dieser Bekanntmachung.

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung vom 26. August/7. Oktober/10. Oktober 1971. Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Satzungsänderung.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 135 Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten.

Vom 18. April 2000. (ABl. S. A 61)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 230), beträgt bis auf weiteres 84 vom Hundert der sich nach den Bundesbesoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.

(2) Entsprechendes gilt für den Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 231).

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Absenkung der Dienstbezüge und die Aussetzung der Zahlung von sonsti-

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe

Stufen
Lebensalter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	21 – 22	23 – 24	25 – 26	27 – 28	29 – 31	32 – 34	35 – 37	38 – 40	41 – 44	45 – 48	49 – 52	53 –
A 13			4355,18	4569,50	4783,80	4998,11	5212,42	5355,29	5498,16	5641,04	5783,90	5926,78
A 14			4532,74	4810,65	5088,55	5366,46	5644,35	5829,63	6014,91	6200,18	6385,45	6570,72
A 15						5901,37	6206,92	6451,36	6695,79	6940,23	7184,66	7429,10
A 16						6517,88	6871,26	7153,95	7436,67	7719,36	8002,08	8284,78

Anlage 1 b

Familienzuschlag (Monatsbeträge in DM)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe		
A 13 bis A 16	159,12	295,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 136,13 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 180,57 DM. Für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000 erhöht sich der für das dritte und jedes weitere Kind vorgesehene Familienzuschlag um weitere 168 DM.

gen Bezügen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 20. November 1997 (ABl. S. A 235) wird aufgehoben.

D r e s d e n , am 18. April 2000

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

Änderung der Besoldung der Pfarrer

Gemäß § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18. April 2000 (ABl. S. A 61) beträgt der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer mit Wirkung vom 1. Juli 2000 an bis auf weiteres 84 v. H. der sich nach der Bundesbesoldungsordnung A ergebenden Dienstbezüge. Es werden hiermit die aufgrund des o. a. Kirchengesetzes ab 1. Juli 2000 geltenden Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung, die Bezüge der Vikare, die Familienzuschlagstabelle sowie die Höhe der Allgemeinen Zulage bekannt gemacht.

Hierzu: Anlagen 1 a bis 1 c und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Anlage 1 c

Allgemeine Stellenzulage (Monatsbetrag in DM)

Zuordnung	
Besoldungsgruppe	
A 13	107,65

Anlage 2

Bezüge der Vikare (Monatsbetrag in DM)

Grundbetrag
1590,42

Nr. 136 Rechtsverordnung über die Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Fortbildungsverordnung – FortbVO –).

Vom 18. April 2000. (ABl. S. A 64)

Aufgrund von § 39 Abs. 3 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit § 61 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens über die Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen Folgendes:

§ 1

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Die berufliche Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen hat das Ziel, die für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und neue zu erwerben.

(2) Die berufliche Weiterbildung dient einer Erweiterung der Qualifikation oder dem Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation.

(3) Diese Rechtsverordnung regelt die Pflichten und Rechte sowie das Verfahren bei der beruflichen Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen.

(4) Entscheidungen zur beruflichen Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen, insbesondere zur Dienstbefreiung mit oder ohne Fortzahlung der Bezüge sowie zur Kostenübernahme werden vom Superintendenten oder vom Landeskirchenamt im Einzelfall nach den Grundsätzen dieser Rechtsverordnung getroffen. § 10 gilt für Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend.

§ 2

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Verpflichtung zur Fortbildung

(1) Pfarrer sind verpflichtet, alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme von in der Regel einwöchiger Dauer teilzunehmen. Bei Teilnahme an längeren Fortbildungsmaßnahmen verlängert sich der Zeitraum von drei Jahren um höchstens drei weitere Jahre. Eine Fortbildungsmaßnahme, die die Dauer von 14 Tagen übersteigt, wird grundsätzlich nur in einem Abstand von fünf Jahren gewährt.

(2) Pfarrer zur Anstellung sind verpflichtet, im ersten und im dritten Jahr des Probendienstes an jeweils einem vierwöchigen Aufbaukurs des Predigerseminars teilzunehmen. Andere Fortbildungskurse werden während des Probendienstes nicht durchgeführt.

(3) Ist die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Aufbaukursen aus zwingenden Gründen nicht möglich, so hat der betreffende Pfarrer zur Anstellung an einem vom Landeskirchenamt schriftlich anerkannten Ersatzkurs teilzunehmen.

(4) Pfarrer sind verpflichtet, in den ersten drei Dienstjahren nach Übernahme in den ständigen Dienst an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme für Jugendarbeit teilzunehmen.

(5) Die Superintendenten und das Landeskirchenamt tragen die Verantwortung dafür, dass die Pfarrer ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung nachkommen. Die Superintendenten und das Landeskirchenamt sind befugt, Pfarrer im Interesse des Dienstes jederzeit, insbesondere vor Übernahme einer neuen Aufgabe, zur Teilnahme an von ihnen bestimmten Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu verpflichten.

(6) Die Kosten für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen trägt die Landeskirche nach Maßgabe von § 6, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Fortbildungsmaßnahmen

(1) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Rechtsverordnung werden durch das Landeskirchenamt im Amtsblatt der Landeskirche oder auf andere Weise bekannt gemacht.

(2) Andere Fortbildungsangebote müssen vorher vom Landeskirchenamt als im Interesse des Dienstes liegend anerkannt werden. Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Fortbildungsmaßnahme eine Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen hat. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn es vergleichbare Fortbildungsangebote gemäß Absatz 1 gibt. Auf diese ist hinzuweisen.

§ 5

Dienstbefreiung

(1) Sofern es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, können Pfarrer in jedem Jahr an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme von in der Regel einwöchiger Dauer teilnehmen. Dabei kann für längere Fortbildungsmaßnahmen der vorgenannte Zeitraum über mehrere Jahre hinweg zusammengezogen werden. In diesen Fällen kann eine Überschreitung der in § 8 Abs. 4 Satz 1 der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst bestimmten vierwöchigen Frist genehmigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen besteht nicht.

(3) Zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen ist Pfarrern Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

(4) Für die Dienstbefreiung, auch wenn diese nach § 7 ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden soll, gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 der in Absatz 1 Satz 3 genannten Rechtsverordnung. Wegen einer Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 sowie der Kostenübernahme durch die Landeskirche hat der Superintendent vor seiner Zustimmung jeweils die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen. Die verbindliche Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Superintendenten erfolgen.

(5) Die Einholung der Stellungnahme des Landeskirchenamtes zur Kostenübernahme nach Absatz 4 Satz 2 entfällt bei Fortbildungsmaßnahmen des Pastoralkollegs Meißen, die zu den anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 zählen.

§ 6

Erstattungsfähige Kosten

Folgende Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sind abzüglich eines vom Landeskirchenamt

jeweils festzulegenden Teilnehmerbeitrages im Regelfall ganz oder teilweise erstattungsfähig:

- a) die nachgewiesenen Unterrichts- bzw. Kurskosten
- b) Reisekosten nach der Reisekostenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Sonderfälle

(1) Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, bei denen das persönliche Interesse des Pfarrers überwiegt, die aber auch im Interesse des Dienstes liegen, kann einem Pfarrer Dienstbefreiung ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Die Kosten für solche Fortbildungsmaßnahmen sind vom Pfarrer selbst zu tragen.

§ 8

Fortbildung für ins Ehrenamt ordinierte Theologen

(1) Ins Ehrenamt ordinierte Theologen sollen alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Die Kosten für die Teilnahme sind nach Maßgabe von § 6 von der Landeskirche zu tragen.

(2) Vor der verbindlichen Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme ist die Zustimmung des Superintendenten einzuholen. § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 9

Fortbildung für nicht im aktiven Dienst stehende Pfarrer

(1) Pfarrer, die zeitweilig nicht im aktiven Dienst stehen, z. B. Erziehungsurlaub in Anspruch nehmende oder aus familiären Gründen freigestellte Pfarrer, sollen an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Die Kosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Letzteres gilt auch für die Teilnahme von Pfarrern im Ruhestand an Fortbildungsmaßnahmen. Liegt ein besonderes dienstliches Interesse vor, kann sich das Landeskirchenamt in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

(3) Pfarrer im Wartestand sind nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen auf Kosten der Landeskirche verpflichtet.

(4) Vor der verbindlichen Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme ist die Zustimmung des Superintendenten einzuholen. § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 10

Teilnahmebescheinigungen

Die Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen sind verpflichtet, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate oder andere geeignete Nachweise auszustellen und diese den Teilnehmern zum Abschluss der Maßnahme zu übergeben. Diese Nachweise sind von den Teilnehmern unaufgefordert dem Landeskirchenamt zu übermitteln. Sie werden zu den Personalakten genommen.

§ 11

Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst

In § 8 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst vom 14. Februar 1992 (ABl. S. A 44) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. März 1997 (ABl. S. A 73) erhält Buchstabe c folgende Fassung:

»c) der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung in dem nach landeskirchlicher Ordnung bestimmten Umfang«

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 137 Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Altersteildienst-Ordnung).

Vom 12./18. Mai 2000. (KABl. S. 71)

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Altersteildienst-Ordnung (ATDO)

§ 1

Altersteildienst

(1) Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerinnen

und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteildienst). »Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. »Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Der Altersteildienst wird in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell).

Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen. In besonderen Fällen kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird. Satz 3 gilt nicht, wenn sich der Altersteildienst an einen eingeschränkten Dienst oder eine Teilzeitbeschäftigung anschließt. Satz 3 gilt ferner nicht für Superintendentinnen und Superintendenten.

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden auch der Kreissynodalvorstand, ist vorher anzuhören.

§ 2

Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Altersteildienst wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des bisherigen Dienstes zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren, ferner Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Wird für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bei einer Verwendung im eingeschränkten Dienst der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug nach der Pfarrdienstwohnungsverordnung zugrunde gelegt, so ist dieser um den Altersteildienstzuschlag zu erhöhen.

§ 3

Rechtsfolgen

(1) Der Altersteildienst gilt während seiner Gesamtzeit (Zeit der Dienstleistung und Zeit der Freistellung vom Dienst) für Pfarrerinnen und Pfarrer als eingeschränkter Dienst, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Teilzeitbeschäftigung.

(2) Bei einem im Blockmodell abgeleisteten Altersteildienst tritt mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle ein. Unabhängig davon gilt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung (Dienstleistungszeit und Freistellungszeit) im versorgungsrechtlichen Sinn als ihrer oder seiner Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle zugeordnet. Die Stelle darf nicht vor Ablauf der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung aufgehoben werden.

(3) Die Gesamtzeit eines Altersteildienstes ist zu 90 % des bisherigen Dienstumfangs ruhegehaltfähig. In einem

Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist die Zeit des Altersteildienstes zu 90 % des zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. In einem Fall des Absatzes 4 ist die Zeit der Dienstleistung entsprechend ihrem bisherigen Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(4) Endet der im Blockmodell abgeleistete Altersteildienst durch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, so erhält die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstorbt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während des Altersteildienstes, so erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung. Der Ausgleichsbetrag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den während des Altersteildienstes gezahlten Dienstbezügen und den tatsächlich erdienten Dienstbezügen gezahlt.

§ 4

Altersteildienst der westfälischen Predigerinnen und Prediger

Für den Altersteildienst der Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten die Bestimmungen über den Altersteildienst der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.

§ 5

Ergänzende Anwendung von Landesrecht

Zur Ergänzung dieser Ordnung sind die für den Altersteildienst der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

§ 6

Altersteildienst kirchlicher Lehrkräfte

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, finden die für Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte geltenden Altersteilzeitbestimmungen des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, entsprechend Anwendung. Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt.

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992/KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 11 werden das Wort »Jubiläumszuwendung« und das nachgestellte Komma gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 gestrichen.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 c) In Absatz 3 (neu) wird die Zahl »3« durch die Zahl »2« ersetzt.
3. In § 31 a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Pfarrer, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.«

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März/13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102/KABl. W. 2000 S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 18a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Kirchenbeamte, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen

hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 6 am 1. August 2000,
2. Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Januar 2004.

Düsseldorf, den 12. Mai 2000

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

Bielefeld, den 18. Mai 2000

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Sorg Kaldewey

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 138 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlordnung und der Konfirmationsordnung.

Vom 8. April 2000. (ABl. Bd. 59, S. 75)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Abendmahlordnung

§ 3 der Abendmahlordnung vom 10. März 1995 (ABl. Bd. 56, S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

»(2) Auch Kinder sind eingeladen, am Abendmahl teilzunehmen. Sie sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.«

Artikel 2

Änderung der Konfirmationsordnung

Die Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (ABl. Bd. 42, S. 45), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. November 1976 (ABl. Bd. 47, S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 werden die Worte „Anleitung für den Konfirmandenunterricht und des Konfirmandenbuches“ durch die Worte „Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Wer konfirmiert ist, kann ein Patenamts übernehmen.«

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

»§ 11 a

Zur Erprobung neuer Modelle des Konfirmandenunterrichts kann der Oberkirchenrat in Kirchengemeinden auf der Grundlage eines vom Kirchengemeinderat zu beschließenden Vorschlags und einer Stellungnahme des Pfarramts Abweichungen von den Vorschriften dieser Ordnung für die Dauer von bis zu 8 Jahren zulassen.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Stuttgart, den 20. April 2000

Eberhardt Renz

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland Stellentauschbox

Grundsätze für ein Stellentauschverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD.

Vom 11. Mai 2000

Präambel

Seit etwa 15 Jahren gibt es zwischen den Gliedkirchen der EKD im Bereich der Pfarrerinnen und Pfarrer keine nennenswerten Personalbewegungen mehr.

Die Pfarrstellensituation ist dadurch geprägt, dass es einerseits kaum noch freie oder frei werdende Pfarrstellen, andererseits aber teilweise bedeutende Personalüberhänge gibt. Daher ist der Bewegungsspielraum innerhalb der Gliedkirchen und untereinander minimal. Dies wird von den Kirchenleitungen und den Pfarrerinnen und Pfarrern zunehmend als belastend empfunden.

Daher soll ein Pfarrstellenwechsel zwischen allen Gliedkirchen aufgrund persönlicher Wünsche, aus beruflichen Gründen oder dienstlichen Notwendigkeiten im Wege eines Tauschverfahrens ermöglicht werden.

Die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD und die Personalreferentenkonferenzen der VELKD und der EKD haben sich dafür ausgesprochen, dass ein Tauschverfahren entwickelt wird, das über den schon praktizierten gegenseitigen Personaltausch hinausgeht. Es soll durch eine Stellentauschbörse koordiniert werden. Zweckmäßigerweise sollen alle Gliedkirchen der EKD darin eingebunden sein.

Nr. 1

Das Pfarrdienstrecht der Gliedkirchen geht grundsätzlich von der Möglichkeit des Wechsels zwischen den Gliedkirchen aus und regelt diesen. Das Pfarrstellenbesetzungsrecht und Rechtsvorschriften über die Verpflichtung auf das geltende Bekenntnis der jeweiligen Gliedkirchen bleiben unberührt. Aufgrund der von allen Gliedkirchen der EKD unterzeichneten Leuenberger Konkordie darf keine Pfarrerin und kein Pfarrer einer Gliedkirche bei der Bewerbung auf eine Pfarrstelle einer anderen Gliedkirche zurückgewiesen und Bekenntnisvorbehalte dürfen grundsätzlich nicht erhoben werden. Fragen der Versorgung werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Gliedkirchen geregelt.

Nr. 2

Dennoch gibt es aufgrund der tatsächlichen Pfarrstellensituation keine praktische Möglichkeit zum EKD-weiten Pfarrstellenwechsel. Um diesen zu ermöglichen, soll daher für den Gesamtbereich der EKD ein Tauschverfahren für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren getestet werden. Die daran beteiligten Gliedkirchen sollen Pfarrerinnen und

Pfarrer in etwa gleichen Zeiträumen aufnehmen und abgeben. In das Verfahren werden alle Pfarrerinnen und Pfarrer, auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung aus privaten oder dienstlichen Gründen, einbezogen.

Nr. 3

Um das Tauschverfahren zu ermöglichen, wird von den Gliedkirchen der EKD eine Stellentauschbörse errichtet, die beim Kirchenamt der EKD angesiedelt wird. Die Stellentauschbörse erarbeitet für die Gliedkirchen aufgrund gemeldeter Wechselwünsche Vorschläge für einen Stellentausch.

Nr. 4

Das Verfahren hat folgende Bestandteile:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Gliedkirche wechseln möchten, melden ihren Wechselwunsch mit einem Personalbogen unter Angabe u. a. der gewünschten Gliedkirchen und Tätigkeit dem für sie zuständigen Personalreferat. Dieses leitet die Personalbögen an die Stellentauschbörse weiter.
2. Die Stellentauschbörse sammelt die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Gliedkirche wechseln möchten, stellt die Wechselwünsche zusammen und ergänzt sie, wenn möglich, um einen Vorschlag, wie mehrere Wechselwünsche zu einem Stellentausch miteinander verbunden werden können. Eine Kurzübersicht wird regelmäßig an die Gliedkirchen versandt. Die Stellentauschbörse leitet den Gliedkirchen, die an dem vorgeschlagenen Wechsel beteiligt sind, zusätzlich die Personalbögen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihren Dienst kommen wollen, zu und bittet sie, die Möglichkeit eines Wechsels zu prüfen.
3. Jede positive oder negative Entscheidung über einen Personalwechsel, der zu dem vorgeschlagenen Tausch oder Ringtausch gehört, wird umgehend der Stellentauschbörse mitgeteilt. Sie informiert die beteiligten Gliedkirchen und aktualisiert die Kurzübersicht.

Nr. 5

Zur Unterstützung der Stellentauschbörse wird auf ihre Einrichtung und Arbeit in den gliedkirchlichen Amtsblättern regelmäßig unter Angabe bestehender Wechselwünsche aufmerksam gemacht. Weiterhin hat sich der Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V. bereit erklärt, auf die Einrichtung der Stellentauschbörse in seinen Publikationen hinzuweisen. Die Informationen sind darüber hinaus im Internet unter www.ekd.de/stellentauschboerse/ abrufbar.

STELLENTAUSCHBÖRSE FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER DER GLIEDKIRCHEN DER EKD



WAS IST DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Um die Mobilität der Pfarrerinnen und Pfarrer zwischen den Gliedkirchen der EKD zu erhöhen, haben die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD und die Personalreferentenkonferenzen der VELKD und der EKD Grundsätze für ein Stellentauschverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD entwickelt. Das Tauschverfahren wird durch eine Stellentauschbörse koordiniert. Diese sammelt die Daten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihre Gliedkirchen wechseln möchten, und stellt sie den Zielkirchen zur Verfügung.

WEM HILFT DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Allen Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich aufgrund persönlicher Wünsche, aus beruflichen Gründen oder dienstlichen Notwendigkeiten heraus verändern möchten.

Allen Gliedkirchen beim Finden von qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern.

WIE NUTZT MAN DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Pfarrerinnen und Pfarrer melden ihren Wechselwunsch dem für sie zuständigen Personalreferat mit einem Personalbogen. Der Personalbogen kann beim zuständigen Personalreferat oder bei der EKD (EKD, Referat 125, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, ☎ 0511/2796-251, Fax 0511/2796-277, petra.finster@ekd.de) angefordert werden. Hier erhalten Sie auch gern weitere Informationen.

WIE ARBEITET DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Die Personalreferate leiten die Personalbögen der Stellentauschbörse der EKD zu. Diese stellt die Wechselwünsche zusammen. Die Zusammenstellung erfolgt in Form einer Kurzübersicht (derzeitige Gliedkirche, Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen, derzeitige Tätigkeit, gewünschte Tätigkeit, bisheriger/gewünschter Stellenumfang, Besonderheiten). Sie wird, wenn möglich, um einen Vorschlag, wie mehrere Wechselwünsche zu einem Stellentausch (z. B. A nach B, B nach C, C nach D und D nach A) miteinander verbunden werden können, ergänzt.

Die Kurzübersicht wird regelmäßig an die Gliedkirchen versandt. Die jeweiligen Zielkirchen erhalten zusätzlich die Personalbögen. Ein persönlicher Austausch über die vorliegenden Wechselwünsche erfolgt am Rande der Konferenzen der Personalreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen. Die Personalreferate der beteiligten Zielkirchen prüfen die Möglichkeit eines Wechsels und teilen das Ergebnis der Stellentauschbörse mit. Sie regeln die Einzelheiten für die Übernahme. Die Stellentauschbörse informiert die am Tausch beteiligten Gliedkirchen und aktualisiert nach erfolgtem Wechsel die Kurzübersicht.

STELLENTAUSCHBÖRSE

FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER DER GLIEDKIRCHEN DER EKD



PERSONALBOGEN (bitte über das zuständige Personalreferat an die EKD, Referat 125, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover senden)

EINGANG EKD

FORTLFD. NR.

I. Persönliche Angaben

Name	
Vorname(n)	
Geburtstag	
Plz, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Gliedkirche	
Familienstand, Zahl der Kinder	
Telefon/Telefax privat	
Telefon/Telefax dienstlich	
Führerschein	
Schwerbehinderung, wenn ja, Minderung der Erwerbsfähigkeit	
Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung	
Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung	
Bekenntnis, auf das ordiniert wurde	
Sonstige Qualifikationen/Kenntnisse/ Fähigkeiten/Fortbildungsmaßnahmen	

II. Derzeitige Tätigkeit

Art	
Plz, Ort, Straße, Hausnummer der Gemeinde oder sonstigen Dienststelle	
Stellenumfang	
Seit	
Besoldung	
Von - bis davor ausgeübte Tätigkeiten	

III. Gewünschte Tätigkeit

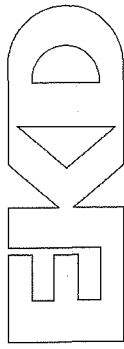
Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	
Art der gewünschten Tätigkeit	
Stellenumfang	
Besonderheiten (Wünsche, Einschränkungen, Bedingungen etc.)	

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an die angegebenen Gliedkirchen einverstanden.

Ich verpflichte mich zur umgehenden Benachrichtigung, sobald ich der Stellenbörse nicht mehr zur Verfügung stehe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Stand: 23.05.00 09:01



STELLENTAUSCHBÖRSE FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER DER GLIEDKIRCHEN DER EKD

Kurzübersicht der gemeldeten Wechselwünsche

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	zeitliche Verfügbarkeit	Besondere Anforderungen

Wechselvorschlag:

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Februar 2001

**einen ordinierten Pfarrer
oder eine ordinierte Pfarrerin**

für den Dienst an der Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile.

In der kleinen, aufgeschlossenen Gemeinde spielt der Gottesdienst, der im Wechsel in deutscher und spanischer Sprache stattfindet, eine zentrale Rolle.

Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Gemeindefahrung, der/die sich

- gerne auf persönliche Kontakte mit Gemeindemitgliedern einlässt,
- für die Arbeit mit Kindern im Haupt- und Kindergottesdienst offen und erfahren ist,
- sich in kreativer Weise in Gruppen und Veranstaltungen einbringt,
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der sozialdiakonischen Einrichtungen der Gemeinde (2 Kindertagesstätten in Armenvierteln) begleitet.

Von dem Pfarrer/der Pfarrerin werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein im sozialen und politischen Bereich kontrastreiches Land erwartet sowie die Bereitschaft, sich über die Gemeindearbeit hinaus in die gesamt-kirchliche Arbeit einzubringen.

Ein Kursus in spanischer Sprache wird vor Dienstbeginn angeboten. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Chile. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindevahl und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist ist der 15. August 2000.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 27 u. -2 28
Fax: (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Auslandsdienst in Luxemburg

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2001 auf sechs Jahre

**einen Pfarrer/eine Pfarrerin
(gern ein Pfarrerehepaar)**

der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 600 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs als EU-Standort und Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden Religionsunterricht an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1-12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2000 (Eingang im Kirchenamt).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 124* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27./28. April 2000. 189
- Nr. 125* Rahmenabkommen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Vom 15. Juni 2000. 190

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 126* Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG). Vom 6. Mai 2000. 192
- Nr. 127* Kirchengesetz über den Altersteildienst. Vom 6. Mai 2000. 196
- Nr. 128* Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz. Vom 6. Mai 2000. 198
- Nr. 129* Beschluss über gesetzvertretende Verordnungen. Vom 6. Mai 2000. 198
- Nr. 130* Ordnung für den Arbeitsausschuss des Evangelischen Kirchbautages. Vom 1. März 2000. 199

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 131 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994. Vom 8. April 2000. (KABl. S. 34) .. 199

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz). Vom 9. Mai 2000. (KABl. S. 78) .. 200

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 133 Altersteilzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Vom 12. Mai 2000. (ABl. S. 58) 200

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 134 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 1. März 2000. (KABl. S. 128) 201

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 135 Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten. Vom 18. April 2000. (ABl. S. A 61) 207
- Nr. 136 Rechtsverordnung über die Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Fortbildungsverordnung – FortbVO-). Vom 18. April 2000. (ABl. S. A 64) 208

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 137 Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Altersteildienst-Ordnung). Vom 12./18. Mai 2000. (KABl. S. 71) 209

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 138 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung und der Konfirmationsordnung. Vom 8. April 2000. (ABl. Bd. 59, S. 75) 211

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Grundsätze für ein Stellenausschverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. Mai 2000. 212
- Auslandsdienst 218

H 1204

Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 HannoverEvangelische Kirche
in Deutschland

Information

Kostensenkung durch Rahmenverträge

- Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.
- Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkenntnisse und Möglichkeiten des Verhandelns auf „Konzernebene“ fehlen.
- Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden **Chancen zur Kostensenkung** konsequent auszuloten und die **Preisvorteile** durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.
- Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.
- Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

[http://www.ekd.de/
rahmenvertraege/welcome.html](http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html)

E-Mail: ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de

Telefon (05 11) 27 96-3 69

Telefax (05 11) 27 96-5 00

Beispiel: Softwarebeschaffung

Die KIGST hat in Verbindung mit der EKD mit namhaften Softwareherstellern Rahmenverträge abgeschlossen. Hierüber können kirchliche und diakonische Einrichtungen preiswerte Lizenzen beschaffen.

Derzeit bestehen Rahmenverträge mit Microsoft, Lotus, Novell und Network Associates (McAfee). Ziel der KIGST ist es, möglichst für alle Anwendungen, die sich im täglichen Einsatz bewährt haben, Rahmenverträge abzuschließen. Je mehr Einrichtungen sich dabei am zentralen Einkauf beteiligen, umso günstigere Konditionen können wir aushandeln.

Beim Rahmenvertrag mit Microsoft ist die Einstufung abhängig von der Menge an Lizenzen und Updates, die innerhalb von zwei Jahren abgenommen werden. Zurzeit sind wir in die zweitgünstigste Stufe eingruppiert. Nutzen Sie die guten Konditionen, zeigen Sie sich solidarisch, damit wir bald die höchste Rabattstufe erreichen (wie Bund/Länder-Vertrag)

Die KIGST – das bedeutet über 30 Jahre Software-Erfahrung und Know-how im Dienste von Kirche, Diakonie und Caritas. Im Laufe der letzten beiden Jahre konnten wir sehr viel an Erfahrungen im Lizenzrecht sammeln sowie umfangreiche Kenntnisse erwerben, die wir Ihnen gerne weitergeben.

In Kürze werden wir auch im Hardwarebereich günstige Konditionen anbieten können, und zwar für PCs der Firmen Fujitsu/Siemens und Compaq.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns ein E-Mail oder ein Fax. **Herr Mohr** steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

KIGST e. V.
PC-Software-Center
Hainer Weg 26-28
60599 Frankfurt am Main
Tel. (0 69) 60 92-1 26
Fax (0 69) 60 92-1 90
E-Mail: pcsc@kigst.de

Besuchen Sie unsere Homepage.
Unsere Internetadresse: <http://www.kigst.de>



Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0